

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

3 51 22

GZ. VI/5-290-1971

WIEN, am 25. Mai 1971
1014

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
über die Errichtung, Erhaltung und
Auflassung öffentl. land- und
forstw. Berufs- und Fachschulen
(Landw. Schulerhaltungsgesetz).



H o h e r L a n d t a g !

Der NÖ. Landtag hat am 17. Juli 1969 ein Gesetz über die Organisation der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und die Berufsschulpflicht (NÖ. Landwirtschaftliches Schulgesetz) beschlossen, das im Landesgesetzblatt Nr. 278/1969 kundgemacht wurde. Dieses Gesetz tritt gemäß § 32 mit dem Ersten jenes Monats in Kraft, welcher der Kundmachung des mit diesem Landesgesetz übereinstimmenden Bundesgesetzes folgt. Das ausständige Sanktionsgesetz des Bundes wurde am 29. Oktober 1970 vom Nationalrat verabschiedet und am 4. Dezember im BGBl. Nr. 356/1970 kundgemacht. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des NÖ. Landwirtschaftlichen Schulgesetzes am 1. Jänner 1971 tritt das Gesetz LGBL. Nr. 23/1951 in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 44/1956 und 164/1958 außer Kraft, das u. a. auch Regelungen über die Errichtung und Erhaltung der obgenannten Schulen enthalten hat. Für die Neuregelung der letztangeführten Materien ist derzeit folgende Kompetenzlage maßgebend:

Auf Grund Art. X des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, sind die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 13. Juli 1955, BGBl. Nr. 162, womit die Zuständigkeit des Bundes und der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete der Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher Schulen, Kindergärten und Horte geregelt wird (Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz) - soweit sie sich auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen beziehen - weiter in Kraft. Gemäß § 4 des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes sind die Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und der öffentlichen niederen land- und forstwirtschaftlichen Fach-

schulen Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

Der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtigt nunmehr für Niederösterreich eine diesbezügliche Regelung zu treffen, wobei jedoch von den faktischen Gegebenheiten ausgehend an die bisherige Rechtslage nur teilweise angeknüpft werden konnte.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu § 1: Durch die vorliegende Formulierung wird der Bezug zur Terminologie des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes hergestellt und damit auch der Anwendungsbereich für das Landwirtschaftliche Schulerhaltungsgesetz klar abgegrenzt.

Vom Geltungsbereich ausgenommen sind daher

- a) die land- und forstwirtschaftlichen Privatschulen sowie deren angegliederte Schülerheime;
- b) die öffentlichen vom Bund erhaltenen mittleren (jetzt:höheren) land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen;
die diesen Lehranstalten angegliederten Schülerheime, Versuchsanstalten und land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen;
- c) selbständige Schülerheime, in die ausschließlich oder vorwiegend Schüler öffentlicher oder privater land- und forstwirtschaftlicher Schulen zum Zwecke des Schulbesuches aufgenommen werden.

Zu § 2: Hier werden die erforderlichen Begriffsbestimmungen getroffen. Um für das gesamte Schulwesen möglichst einheitliche Rechtsbegriffe zu verwenden, wurden sie (Abs. 1 und 2) in Anlehnung an § 10 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl.Nr.163/1955 definiert.

Unter "Errichtung" einer Berufs- oder Fachschule ist demnach der Rechtsakt ihrer Gründung und die Festlegung ihres Standortes, nicht jedoch der Bau eines Schulgebäudes zu verstehen. Die "Erhaltung" umfaßt dagegen (die Beistellung der erforderlichen Lehrer ausgenommen) alle wirtschaftlichen Belange der Schule, wobei unter Bereitstellung des Schulgebäudes in erster Linie der Bau, darüber hinaus aber jede anderweitige Beschaffung (z.B.Miete, Kauf) und Zurverfügungstellung von Schulliegenschaften zu verstehen ist. Unter sonstigen Sachaufwand fallen insbesondere die Kosten für die Anschaffung der Amtserfordernisse der Schule, wie Vorschriftensammlungen, Formulare für Zeugnisse und Amtsvorschriften, Bücher für Lehrer- und Schülerbüchereien, Post-, Fernsprech- und Rundfunkgebühren usw.

Zu § 3: Als gesetzlicher Schulerhalter für landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen wird allein das Bundesland Niederösterreich vorgesehen. Gemäß Abs.2 obliegt ihm die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Stilllegung der landwirtschaftlichen Schulen beider Typen sowie die Tragung der damit verbundenen Kosten. Dies entspricht der bisher geltenden Rechtslage, da das NÖ.Landw.Schulgesetz 1951 eine Verpflichtung anderer Rechtsträger, beispielsweise der Gemeinden, zur Beitragsleistung nicht festgelegt hatte.

Die dem Rechtsträger "Bundesland Niederösterreich" zukommenden Akte der Errichtung, Auflassung oder Stilllegung von Berufs- und Fachschulen erfordern im Vollzugsbereich jeweils einen nach außen in Erscheinung tretenden hoheitlichen Akt des hiezu berufenen Organes. Hiefür wurde im Abs.3 als rechtstechnisches Mittel eine Verordnung der Landesregierung vorgesehen.

Zu § 4:

Abs.1: Die derzeit bestehenden ganzjährigen, saisonmäßigen und lehrgangsmäßigen Berufsschulen werden unter der Voraussetzung einer bestimmten Mindestschülerzahl und eines zumutbaren Schulweges (vgl.§§ 7 und 8) vorerst weitergeführt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Bestimmungen des § 10 hingewiesen.

In den letzten 10 Jahren ist jedoch eine wesentliche Änderung in der Organisation des landwirtschaftlichen Berufsschulwesens in der Richtung erfolgt, daß einerseits mehr als 200 Berufsschulen aufgelassen, andererseits bereits 16 lehrgangsmäßige Berufsschulen mit angeschlossenen Schülerheim (Internatsberufsschulen) eingerichtet werden mußten. Diese Entwicklung hat sich zwangsläufig dadurch ergeben, daß mit dem zahlenmäßigen Rückgang der Schulpflichtigen die Schulsprengel für die einzelnen Berufsschulen immer größer und daher für viele Schüler die Schulwege unzumutbar wurden. Das bestehende Schulversorgungsproblem wird letztlich nur durch die Umstellung auf eine ausreichende Anzahl von Internatsberufsschulen unter gleichzeitiger Beachtung der durch die Raumordnung erstellten Grundsätze zu lösen sein. Die Errichtung neuer landwirtschaftlicher Berufsschulen soll ausschließlich unter diesen Gesichtspunkten erfolgen. Auf den in der Beilage 1 vorgeschlagenen Ausbauplan wird hingewiesen.

Abs.2: Für alle landwirtschaftlichen Berufsschulen wurde als Schulsprengel das Bundesland Niederösterreich festgelegt. Die Festsetzung

lokaler Schulsprengel durch Verordnung als rechtlich umschriebenes Einzugsgebiet jeder Berufsschule wurde nicht mehr vorgesehen. Die erfahrungsgemäß jährlich neu zu treffende Sprengelenteilung würde die Schulverwaltung, insbesondere im Hinblick auf die subsidiäre landwirtschaftliche Schulpflicht und die daraus resultierenden Unsicherheitsfaktoren, vor nahezu unlösbare Probleme stellen. Der Schulpflichtige soll daher von der Landesregierung gemäß § 5 einer bestimmten Berufsschule zur Erfüllung der Berufsschulpflicht zugewiesen werden.

Abs.3: Mit diesen Bestimmungen wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Fachschulen zu errichten sind, wobei in erster Linie der Bedarf für das Land Niederösterreich maßgebend ist. Die Errichtung zusätzlicher Fachschulen soll durch eine Ländervereinbarung möglich sein. In einem solchen Fall wird es sich voraussichtlich um Fachschulen bestimmter Fachrichtungen (z.B. Obstbau, Gartenbau) handeln, die auf Dauer die erforderliche Mindestschülerzahl nur dann erwarten lassen, wenn regelmäßig auch Schüler aus einem anderen Bundesland aufgenommen werden. Analog den bisherigen Rechtsvorschriften ist jeder Fachschule ein Schülerheim anzugliedern; soweit es die Durchführung des praktischen Unterrichtes erforderlich macht, kann auch ein land- bzw. forstwirtschaftlicher Betrieb angegliedert werden. Letzteres wird erforderlich sein, wenn für die Durchführung des praktischen Unterrichtes keine entsprechenden anderen schulischen oder privaten Lehr- und Versuchsbetriebe im nötigen Ausmaß zur Verfügung stehen.

Zu § 5: Diese Bestimmungen regeln die als Bescheid anzusehende Zuweisung der Schulpflichtigen an eine bestimmte Berufsschule. Damit soll der Verwaltung die notwendige Beweglichkeit gesichert werden, um auch bei regional schwankenden Schülerzahlen die bestehenden Berufsschulen möglichst zweckmäßig auslasten zu können. Die Zuweisung wird grundsätzlich als rechtzeitig erfolgt anzusehen sein, wenn sie dem Schulpflichtigen spätestens 2 Wochen vor Schulbeginn zugestellt wird. Muß die Zuweisung aus wichtigen schulorganisatorischen Gründen später bzw. während des Unterrichtsjahres verfügt werden, hat sie unter Bedachtnahme auf Abs. 2 jedenfalls so zu erfolgen, daß eine Unterbrechung des ordnungsgemäßen Unterrichtes nicht eintritt oder die Unterbrechung auf das unumgängliche Ausmaß beschränkt bleibt.

Bei der Zuweisung der Schulpflichtigen ist auf eine zweckentsprechende Erfüllung der Schulpflicht Bedacht zu nehmen. Dabei sind nicht nur die in Betracht kommende Fachrichtung der Berufsschule und die Entfernung der Berufsschule vom Beschäftigungsort des Schülers zu berücksichtigen, sondern auch andere Umstände, wie Vorliegen eines Lehrvertrages oder nicht, Alter des Schulpflichtigen, frühere Befreiung vom Schulbesuch oder Zurückstellung wegen Überfüllung von Schülerheimen.

Die Bestimmung über den zumutbaren Schulweg wurde in Anlehnung an die im § 22 Abs.2 des NÖ.Landw. Schulgesetzes festgelegten Voraussetzungen für eine Befreiung vom Schulbesuch formuliert.

Zu § 6: Der Unterricht an den Berufs- und Fachschulen ist auf Grund des Landw. Schulgesetzes unentgeltlich. Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit bezieht sich jedoch nicht auf den gemäß Abs.3 festzusetzenden Beitrag für Unterbringung und Verpflegung im Schülerheim. Die Unterbringung im Schülerheim gründet sich auf eine Vereinbarung, die zwischen dem Land Niederösterreich als Schulerhalter und demjenigen, entweder ausdrücklich abgeschlossen oder durch konkludente Handlung zustandekommt, der für die Kosten des Schulbesuches aufzukommen hat. Für Sozialfälle wären nichtrückzahlbare Beihilfen aus Landesmitteln vorzusehen.

Beim Betrieb eines Schülerheimes liegt somit Privatwirtschaftsverwaltung des Landes vor. Daß die generelle Festsetzung des Schülerheimbeitrages (besser: Entgeltes) durch eine Verordnung erfolgt, ändert nichts daran, daß das maßgebende Rechtsverhältnis zwischen dem Schulerhalter und dem Schüler (Eltern, Erziehungsberechtigten) diesbezüglich ein bürgerlich-rechtliches ist. Der Abs. 3 hat daher nur deklarative Bedeutung.

Zu §§ 7 und 8: Durch das Bestehen von landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen wird Personal- und Sachaufwand verursacht. Es muß daher ein wirtschaftliches Gebot sein, eine Schule aufzulassen, wenn der Bedarf nicht mehr gegeben ist oder der zu erwartende Erfolg in keinem vertretbaren Verhältnis zu den Aufwendungen steht. Hierbei soll ein vorübergehendes Absinken der Schülerzahl nur dann zu einer Stilllegung der Schule führen, wenn die Unterbringung der verbleibenden Schüler an einer anderen Schule möglich ist.

Zu § 9: Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 entsprechen im wesentlichen dem § 7 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl.Nr. 163/1955. Der Absatz 3 trifft jene Maßnahmen, die sich aus dem Schlußprotokoll (Punkt 2 b.) des Vertrages zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich vom 25. Juli 1962 als Verpflichtung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen ergeben.

Zu § 10 und 11: Diese enthalten die erforderlichen Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Auf Grund der vorliegenden Formulierung soll dieses Gesetz nahtlos an die bisherigen Bestimmungen anschließen. Es wird damit erreicht, daß die in Betracht kommenden Berufs- und Fachschulen den Status von "öffentlichen Schulen" ohne Unterbrechung beibehalten. Da durch das rückwirkende Inkrafttreten dieses Gesetzes keine subjektiven Rechte verletzt werden, können dagegen keine rechtspolitischen Bedenken bestehen.

Der Gesetzentwurf wurde einem ordentlichen Begutachtungsverfahren unterzogen. Die darin geltend gemachten Einwendungen sachlicher und legislativer Natur wurden erforderlichenfalls im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Den durch die Vollziehung des NÖ. landwirtschaftlichen Schulerhaltungsgesetzes entstehenden Aufwand wird auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes das Land Niederösterreich zu tragen haben. Dem Land wird jedoch - unbeschadet des in der Beilage 1 dargestellten Ausbauplanes und der voraussichtlich dafür erforderlichen Mittel - durch das vorliegende Gesetz gegenüber der bisherigen Rechtslage kein wesentlicher Mehraufwand erwachsen.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher auf Grund des in ihrer Sitzung vom...25. Mai 1971..... gefaßten Beschlusses den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen (Landwirtschaftliches Schulerhaltungsgesetz) wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

NÖ.Landesregierung:

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

